

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BIERI - WEBER PLANEN GmbH Stand: Januar 2007

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für unsere Geschäftsbeziehungen gegenüber Unternehmern, wenn der Vertrag in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschlossen wird.
- 1.2 Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle in Zukunft mit uns getätigten Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen, und zwar auch dann, wenn bei anderen Abschlüssen nicht mehr gesondert darauf hingewiesen wird. Umgehungen der Bedingungen, insbesondere durch Kommissionsgeschäfte, sind unzulässig.
- 1.3 Unsere Angebote sind bis zur Annahme freibleibend. Mündliche Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Abgeschlossene Lieferverträge sind für beide Seiten in vollem Umfang verbindlich. Nachträgliche Änderungen jeder Art oder Stornierungen sind, auch bei Großaufträgen, nur mit unserem Einverständnis möglich
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden grundsätzlich nicht anerkannt. Sie gelten nur dann als vereinbart - und gehen in diesem Falle auch unseren Geschäftsbedingungen vor - wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.5 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben und Anzeigen enthaltenen Angaben, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und sonstigen Produktbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Angebot als verbindlich bezeichnet sind. Produktänderungen vor der Auslieferung bleiben vorbehalten, soweit sie die Qualität der Ware nicht oder nur in geringem Umfang beeinflussen. An unseren Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor.
- 1.6 Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen Daten des Käufers gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verwenden.

2. Preise

- 2.1 Wir berechnen die Preise nach unserer am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nicht andere Preise schriftlich vereinbart sind.
- 2.2 Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ohne Verpackung und Versandkosten. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird Eigentum des Käufers, dem die Entsorgung auf eigene Kosten obliegt.
- 2.3 Erhöhen unsere Zulieferer nach Abschluß des Vertrages mit dem Käufer in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise ihren Preis, so sind wir berechtigt, auch dem Käufer gegenüber eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Preises zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn wir über unsere Lieferung und Leistung bereits eine Rechnung erstellt haben.
- 2.4 Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die fristgerechte Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, auch aus anderen Verträgen, uns gegenüber voraus.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Lieferdatum berechnet. Wir behalten uns vor, bei Versandbereitschaft der bestellten Ware eine Anzahlung oder Sicherheit zu fordern.
- 3.2 Gegen unsere Forderungen kann nur mit von uns anerkannten oder vollstreckbar gegen uns titulierten Forderungen, in keinem Falle aber mit abgetretenen Forderungen aufgerechnet werden. Das Recht der Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist uns gegenüber ausgeschlossen.
- 3.3 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur nach vorheriger Vereinbarung. Wechseldiskont, Spesen und sonstige Gebühren trägt der Käufer.
- 3.4 Wir berechnen ab Fälligkeit unserer Forderung Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB in gesetzlicher Höhe sowie nach Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 4 % über der jeweiligen Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die Geldentmachtung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 3.5 Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern und unsere Ansprüche zu gefährden, sind wir berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Verweigert der Käufer die Zahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer dann von uns gesetzten Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.
- 3.6 Sofern wir Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung haben, sind wir berechtigt, 25 % des Nettoverkaufspreises un-

ser Ware als pauschalierten Schadensersatz ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu fordern. Wir sind berechtigt, an Stelle des pauschalierten Schadens den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, sofern wir auf den Anspruch zur Schadenspauschalierung verzichten.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer, auch der künftigen, Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleibt die verkaufte Ware unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Diese Befugnis endet unbeschadet des jederzeit aus wichtigem Grund (z. B. Verzug) zulässigen Widerrufs mit der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.
- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 4.3 Die aus dem Weiterverkauf unserer Ware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 4.2) zur Sicherung an uns ab. Trifft der Käufer mit seinem Abnehmer eine Kontokorrentvereinbarung, die die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren in einer Kontokorrentforderung aufgehen läßt, so gilt die Forderung, die zugunsten des Käufers aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, in Höhe unserer Forderung als an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo in entsprechender Höhe. Veräußert der Verkäufer unser Eigentum zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so ist nur der Teilbetrag der Forderung an uns abgetreten, der dem Rechnungswert der von uns gelieferten Gegenstände entspricht. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf aus wichtigem Grund (z.B. Verzug) oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Der Erlös ist zur Erfüllung unserer fälligen Forderungen, evtl. anteilig, an uns abzuführen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer nicht befugt. Auf Verlangen hat der Käufer uns eine Übersicht der abgetretenen Forderungen und Drittschuldner zur Verfügung zu stellen. Auf unsere Weisung hin hat der Käufer den Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 4.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 4.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
- 4.6 Die Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
- 4.5 Übersteigt der realisierbare Nettowert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

5. Lieferfristen und Termine

- 5.1 Von uns genannte Lieferfristen und Termine sind annähernd und können bis zu 10 Tagen überschritten werden, es sei denn, daß wir schriftlich und ausdrücklich eine verbindliche Zusage gegeben haben.
- 5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der endgültigen und vollständigen Auftragsbestätigung. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn die Ware von uns innerhalb der Frist bzw. bis zum Termin zum Versand gegeben ist. Für rechtzeitige und schnelle Beförderung stehen wir nicht ein.
- 5.3 Wir sind berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen auszuführen und entsprechend gesondert zu berechnen.

6. Höhere Gewalt und sonstige Lieferstörungen

- 6.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns, einem Vorlieferer oder einem unserer Unterpelieferer eintreten.
- 6.2 Vom Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt i. S. des 6.1, das eine bevorstehende Lieferung behindern wird, haben wir unseren Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer

kann dann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1 Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer, Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, es sei denn, es wäre Selbstabholung vereinbart.
- 7.2 Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren sind im Fall der Selbstabholung unverzüglich abzurufen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach freiem Ermessen zu lagern. Der Tag, an dem wir die Versandbereitschaft gemeldet haben, gilt als Tag der Lieferung.
- 7.3 Das Abladen der gelieferten Ware vom Transportmittel, das Einbringen und Einlagern, Montieren etc. hat, auch bei frachtfreier Lieferung, durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers, der am angekündigten Liefertag die Anlieferung auch nach Geschäftsschluß abzuwarten hat; anderenfalls erfolgen nach unserer Wahl das Abladen, Stapeln, Einlagern oder der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 7.4 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder mit Verladung auf unsere Fahrzeuge, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers - auch bei frachtfreier Lieferung - geht in jedem Fall die Gefahr auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf Verlangen des Käufers und auf seine Kosten vorgenommen, sofern dies bereits bei der Bestellung vermerkt wurde.
- 7.5 Der Käufer hat die angelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Fehlmengen, Transportschäden oder offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns über etwaige Feststellungen dieser Art unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 7.6 Unbeschadet seiner Rechte ist der Käufer verpflichtet, angelieferte Waren auch bei Feststellung offensichtlicher Mängel, Transportschäden oder bei Unvollständigkeit der Lieferung zunächst in Empfang zu nehmen, es sei denn, wir hätten uns mit einer sofortigen Rücksendung einverstanden erklärt.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Designs unserer Ware können nicht beanstandet werden.
 - 8.2 Sind wir nach dem Gesetz zur Gewährleistung verpflichtet, so erbringen wir diese zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst bei deren Fehlschlagen ist der Käufer zur Wandlung oder Minderung berechtigt.
 - 8.3 Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde - leisten wir nur für den Fall, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen oder vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. Wird der Schaden durch Erfüllungsgehilfen oder leicht fahrlässig durch uns verursacht, haften wir nur in Höhe der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.
 - 8.4 Weitergehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere die Haftung für Mangel- folgeschäden.
 - 8.5 Jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns entfallen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Beanstandungen nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich erhoben werden. Für die Einhaltung der Rügefrist ist das Datum der Absendung maßgeblich.
 - 8.6 Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, sobald der Käufer mit dem Zuschnitt oder der sonstigen Verarbeitung unserer Ware begonnen hat.
 - 8.7 Für Ersatzlieferungen wird im gleichen Umfang Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand.
 - 8.8 Keine Gewährleistung oder Haftung aus Vertrag oder gesetzlicher Bestimmung wird übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung unserer Ware durch den Käufer oder Dritte entstanden sind.
- ## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 9.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für alle Zahlungen ist unser Geschäftssitz, Drentwede.
 - 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Diepholz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.